

## 40. TAGUNG Zweiter Teil

# Schutz von LGBTI<sup>1</sup>-Menschen im Kontext vermehrter Hassrede und Diskriminierung gegen LGBTI: Die Rolle der Gemeinden und Regionen

Empfehlung 458(2021)<sup>2</sup>

1. Fragen in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen und zu den Rechten von LGBTI-Menschen nahmen in den letzten zehn Jahren auf der Agenda des Europarates einen bedeutenden Platz ein und es wurden seither von vielen Mitgliedstaaten positive Schritte ergriffen, um die Rechte von LGBTI-Menschen zu verbessern.

2. Aber konservative und fundamentalistische Stimmen in Europa politisieren immer stärker Fragen zur LGBTI-Identität und erklären LGBTI-Menschen zu Sündenböcken; und sie stellen Diversität allgemein in Frage, insbesondere die Rechte von LGBTI-Menschen und die Legitimität ihrer Identität. Der Diskurs, der versucht, LGBTI-Identitäten ihre Legitimation abzuspochen, hat sich verstärkt, und die herabsetzende Sprache dieses Diskurses hat zu einer Atmosphäre beigetragen, die sowohl LGBTI-Menschen als auch politischen Zielsetzungen feindselig ablehnt. Versuche, eine begriffliche Ambivalenz im Hinblick auf Geschlecht und LGBTI-Themen durch den Gebrauch von Begriffen wie „Propaganda der Homosexualität“, „Geschlechtsideologie“ oder „LGBTI-Ideologie“ zu schaffen, haben zu dieser Entwicklung beigetragen.

3. Die [Empfehlung CM/Rec\(2010\)5](#) des Ministerkomitees des Europarates über die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität hat Richtlinien und Standards in diesem Bereich für öffentliche Behörden in den Mitgliedstaaten etabliert, die besagen, dass „weder kulturelle, traditionelle noch religiöse Werte noch die Vorschriften einer „dominanten Kultur“ Hassrede oder eine andere Form von Diskriminierung rechtfertigen können, einschließlich aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität“.

4. Im selben Jahr nahm die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) die [Entschließung 1728](#) und die [Empfehlung 1915](#) an, die sich mit Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität befassen und die die Mitgliedstaaten aufrufen, Richtlinien zur Verbesserung und Gewährleistung der Gleichstellung von LGBTI-Menschen zu entwickeln. In Folge bestätigten vier weitere Entschließungen der PACE die „volle Unterstützung“ für die Fortführung des Einsatzes für die Menschenrechte und die Gleichstellung von LGBTI-Menschen, mit besonderem Augenmerk auf die Förderung der Gleichstellung von Transgender-Menschen in Europa, und widmeten sich insbesondere den Rechten von intersexuellen Menschen, und lenkten die Aufmerksamkeit auf die Rechte von LGBTI-Menschen in ihrem Privat- und Familienleben.

<sup>1</sup> Das Akronym LGBTI wird immer häufiger durch den Begriff „Sexual Orientation, Gender Identity and Expression, and Sex Characteristics“ (SOGIESC; dt. Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale) ersetzt, wenn Themen in Zusammenhang mit LGBTI+-Menschen erörtert werden. Dessen ungeachtet haben die Berichtersteller für eine leichtere Darstellung, und weil dieser Begriff der Öffentlichkeit geläufiger ist, entschieden, in diesem Bericht das Akronym LGBTI zu verwenden, wenn sie sich auf die Probleme und die betroffenen Personen beziehen.

<sup>2</sup> Diskussion und Annahme durch den Kongress am 16. Juni 2021, 2. Sitzung (siehe Dokument [CG\(2021\)40-18](#), Begründungstext), Berichtersteller: Andrew BOFF, Vereinigtes Königreich (R, ECR).

5. Der Menschenrechtskommissar, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), die Abteilung für Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität des Europarates (SOGI), die Venedig-Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben in entsprechenden Dokumenten verschiedene Aspekte der Rechte und Gleichstellung von LGBTI-Menschen behandelt.

6. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates („der Kongress“) hat 2007 und [2015](#) Entschlüsse für die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten angenommen, die die Aufmerksamkeit auf die Diskriminierung und Herausforderungen lenken, mit denen LGBTI-Menschen konfrontiert sind, und hat betont, es sei die Pflicht der kommunalen Stellen, diese Rechte zu schützen, und er rief sie dazu auf, sich an den Beispielen guter Praxis und an den Strategien zu orientieren, die sich in diesem Bereich als erfolgreich erwiesen haben.

7. Neben den Verpflichtungen, die auf Ebene des Europarates eingegangen wurden, sind viele Mitglieder des Europarates auch Mitglieder der Europäischen Union (EU), die die Menschenrechte in ihren Verträgen und Gesetzen schützt. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die 2009 rechtlich bindend wurde, verbietet ausdrücklich Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung. 2020 entwickelte die Europäische Kommission eine „[LGBTI-Gleichstellungsstrategie](#)“, in der sie sich verpflichtete, „die Rechte von LGBTI-Menschen gegen jene zu verteidigen, die immer mehr darauf aus sind, sie aus ideologischen Gründen anzugreifen.“

8. Schließlich unterliegen die Mitgliedstaaten auch den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) der Vereinten Nationen. Die SDGs erwähnen nicht explizit LGBTI-Menschen, aber diese Ziele basieren auf dem Grundsatz „niemanden zurücklassen“, was die Bekämpfung von Ausgrenzung von Minderheiten in der Gesellschaft impliziert. Diesbezüglich fallen LGBTI-Menschen, die häufig aufgrund ihrer wahrgenommenen sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdruck oder ihrer Geschlechtsmerkmale von der Gesellschaft ausgegrenzt werden, unter diese Ziele.

9. Es gibt Verpflichtungen auf allen Regierungsebenen, diese Zusagen und Werte aufrechtzuerhalten. Öffentliche Stellen müssen Diskriminierung nicht nur bekämpfen und die Öffentlichkeit und gewählte Amtsträger über ihre Verantwortung in diesem Bereich aufklären, sie müssen sie auch bei der Ausarbeitung von politischen Ansätzen und Maßnahmen unterstützen, die erforderlich sind, um ein Zurückfallen hinter die internationalen Verpflichtungen zu verhindern und die Rechte von Minderheitengruppen zu schützen und zu fördern.

10. Einen Rückschritt bei den Menschenrechten zu verhindern und sich weiter für die Menschenrechte und Gleichstellung von LGBTI-Menschen einzusetzen, ist für die Stärkung der demokratischen Inklusion und Rechenschaftspflicht in ganz Europa unerlässlich. Regierungen und gewählte Amtsträger auf allen Ebenen tragen die Verantwortung, als einigende Kräfte, die Entstehung gespaltener, polarisierter Gesellschaften zu verhindern, in denen die Rechte und die psychische und physische Integrität ihrer Bürger verletzt werden.

11. In Anbetracht der obigen Ausführungen ruft der Kongress die Mitgliedstaaten des Europarats auf:

a. nationale Aktionspläne zur Stärkung der Antidiskriminierungs- und Menschenrechtsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, einschließlich LGBTI-Menschen, die Konsultation von kommunalen und regionalen Stellen sowie von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen sicherzustellen, die sich für die Rechte und Gleichstellung von LGBTI-Menschen einsetzen;

b. die kommunalen und regionalen Stellen bei der Ausarbeitung von Strategien und Richtlinien zu unterstützen, die eine Verbesserung der Menschenrechte und Gleichstellung von LGBTI-Menschen zum Ziel haben;

c. Fragen zu Diskriminierung und Hassdelikten gegen LGBTI-Menschen in nationale Fragebögen zur Datenerfassung aufzunehmen;

d. die Empfehlungen, Entschlüsse und Urteile der Institutionen des Europarates zu den Rechten und zur Gleichstellung von LGBTI-Menschen umzusetzen und bei Bedarf internationale Organisationen um Unterstützung zu bitten.